

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1 IMAGON bietet für Einzelpersonen oder Gruppen die Durchführung von Segeltörns, Ferienfreizeiten und andere Leistungen an.

1.2 Die Anmeldung für einen Segeltörn, für eine Ferienfreizeit oder eine andere Leistung stellt lediglich ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Eine Empfangsbestätigung des Eingangs des Angebotes durch IMAGON stellt dabei noch keine Annahme des Vertrages dar. Ein Vertragsschluss bedarf einer schriftlichen Buchungsbestätigung durch IMAGON, die wiederum von dem Vertragspartner unterzeichnet werden muss. Der Vertrag kommt erst mit Gegenzeichnung der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vertragspartner und Zugang dieser unterzeichneten Buchungsbestätigung bei IMAGON zustande. Der Vertrag kann auch durch schriftlichen (zweiseitigen) Vertrag geschlossen werden.

1.3 In der Buchungsbestätigung bzw. in dem schriftlichen Vertrag sind die wesentlichen Leistungen enthalten.

1.4 Entgegenstehende AGB des Vertragspartners werden ausdrücklich widersprochen und werden nicht Vertragsinhalt.

2. Zahlungsmodalitäten

2.1 Mit Abschluss des Vertrages ist eine Anzahlung auf den Gesamtpreis in Höhe von 10 % des Gesamtpreises fällig. Der Restbetrag ist ohne weitere Zahlungsaufforderung bis spätestens 60 Tage vor dem Törnbeginn bzw. dem Beginn der Ferienfreizeit zu zahlen. Die Zahlung hat bargeldlos durch Überweisung auf das Konto IMAGON gemeinnützige GmbH, IBAN DE98 7016 9619 0000 012700, BIC GENODEF1ZOR zu erfolgen.

2.2 Erfolgt die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Termine rechtzeitig und/oder nicht vollständig, so kann IMAGON nach erfolgloser Mahnung mit einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall zur Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 50 % des Gesamtpreises verpflichtet. Weitergehende Ansprüche von IMAGON bleiben vorbehalten.

3. Leistungen, Kosten

3.1 Der Ablauf und die Gestaltung eines Segeltörns bleibt IMAGON bzw. dem eingesetzten Schiffsführer vorbehalten. Ist ein bestimmter Ablauf oder eine bestimmte Route ausnahmsweise vereinbart, bleibt eine Änderung aus sachlichen Gründen, insbesondere wetterbedingt vorbehalten. Die Festlegung der Route bzw. des Ablaufes des Törns obliegt allein dem Schiffsführer unter Berücksichtigung der Wetterlage, des seglerischen Könnens der Crew und der Sicherheit für Crew und Boot. Wesentlich sind daher nicht etwaige Etappenpläne oder Wünsche der Teilnehmer. Auch ist ein Wechsel der eingesetzten Yacht möglich, zum Beispiel aus technischen Gründen. Die Yacht kann jederzeit durch eine Yacht vergleichbarer Größe ausgetauscht werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Preises.

3.2 Der Ablauf und die Gestaltung einer Ferienfreizeit oder einer sonstigen Leistung bleibt IMAGON bzw. dem eingesetzten Lagerleiter vorbehalten. Ist ein bestimmter Ablauf vereinbart, bleibt eine Änderung aus sachlichen Gründen, insbesondere wetterbedingt vorbehalten.

3.3 Sonderwünsche des Vertragspartners oder des Teilnehmers, etwa die Wahl der Yacht oder die Ausstattung der Yacht oder die Kojen-, Zimmer- oder Zeltbelegung, die nicht in der schriftlichen Buchungsbestätigung oder in dem schriftlichen Vertrag enthalten sind, sind grundsätzlich nicht verbindlich. IMAGON wird jedoch versuchen, die Wünsche angemessen zu berücksichtigen. Der Schiffsführer, der Lagerleiter und/oder sonstige Dritte sind jedoch nicht berechtigt, im Namen der IMAGON irgendwelche rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

3.4 Bei einem Segeltörn beinhaltet der Preis die Schiffscharter sowie die Stellung des Schiffsführers und gegebenenfalls die Stellung einer oder mehrerer Betreuungspersonen für den vereinbarten Zeitraum am vereinbarten Ort. Die Verpflegung der Crew (auch für den Schiffsführer und dessen Stellvertreter) sowie sonstige Nebenkosten, etwa Hafengebühren oder Liegeplatzgebühren oder Treibstoffkosten, sind ebenfalls im Preis enthalten. Die An- und Abreise erfolgt durch die Teilnehmer auf eigene Kosten und eigene Gefahr.

3.5 Bei einer Ferienfreizeit beinhaltet der Preis die Stellung des Hauses/von Zelten und/oder sonstigen Übernachtungsmöglichkeiten, die Stellung des Lagerleiters und gegebenenfalls die Stellung einer oder mehrerer Betreuungspersonen für den vereinbarten Zeitraum am vereinbarten Ort. Die Verpflegung der Teilnehmer (auch für den Lagerleiter und der Betreuungspersonen) sowie sonstige Nebenkosten, etwa Zeltplatzkosten, Kosten für Ausflüge und Unternehmungen, sind ebenfalls im Preis enthalten. Die An- und Abreise erfolgt durch die Teilnehmer auf eigene Kosten und eigene Gefahr, sofern sie nicht explizit als Leistung aufgeführt wird.

4. Pflichten des Vertragspartners/Teilnehmers

4.1 Die Yacht/Das Haus samt Ausstattung sowie sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Es ist verboten, Veränderungen an der Yacht/dem Haus samt Ausstattung und Inventar oder an den sonstigen Gegenständen vorzunehmen.

4.2 Die Weisungen und Anordnungen des Schiffsführers/Lagerleiters sind strikt zu beachten. Die Weisungen und Anordnungen des Schiffsführers sind sowohl auf See als auch an Land verbindlich. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Gastlandes zu beachten.

4.3 Auf allen Schiffen bzw. in den zur Verfügung gestellten Räumen/Zelten oder sonstigen Übernachtungsmöglichkeiten besteht uneingeschränktes und striktes Rauchverbot. Alkoholkonsum ist nur volljährigen Personen und nur mit ausdrücklicher, vorheriger Erlaubnis des Schiffsführers/Lagerleiters erlaubt, niemals jedoch auf dem fahrenden Schiff bzw. während des Törns. Es besteht das Verbot, Drogen bzw. Betäubungsmittel jeder Art mitzuführen, zu konsumieren oder anderen Personen anzubieten. Verstöße sind umgehend dem Schiffsführer/Lagerleiter zu melden. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

4.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den durch sein Verschulden entstandenen Schaden an der Yacht/dem Haus samt Inventar und/oder sonstigen Gegenständen in vollem Umfang zu ersetzen bzw. IMAGON von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Vertragspartner haftet neben dem Teilnehmer gesamtschuldnerisch für den durch den Teilnehmer verursachten Schaden und stellt auch insoweit IMAGON von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

4.5 Alle Kosten, die IMAGON durch die Nichtbeachtung der Teilnehmer von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Pass-, Zoll-, Devisen- und/oder Gesundheitsbestimmungen, entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.6 Die Yacht ist zum vereinbarten Zeitpunkt besenrein und im segelbereiten Zustand zu räumen. Es ist sicherzustellen, dass das Boot für den nachfolgenden Törn rechtzeitig übergeben werden kann. Bei einer Ferienfreizeit sind das Haus/die Zelte und sonstigen Einrichtungen besenrein zu räumen. Für etwaige Verzögerungen und dadurch entstehende Schäden haftet der Vertragspartner.

5. Fotos und Filmaufnahmen

Während des Segeltörns/der Ferienfreizeit werden vom Skipper/Lagerleiter bzw. von anderen Betreuern und von den Teilnehmern Fotos und Filmaufnahmen gemacht. IMAGON ist berechtigt, diese an die Teilnehmer weiterzugeben und öffentlich für Werbezwecke zu publizieren, z.B. auf der Homepage, in Berichten, Fachzeitschriften oder Filmberichten. Ein Widerspruch ist jeder Zeit möglich und muss schriftlich bei IMAGON eingelegt werden.

6. Rücktritt/Stornokosten

6.1 Vor dem Törnbeginn bzw. vor dem Beginn der Freizeit kann der Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Entscheidend ist der Zugang des schriftlich erklärten Rücktritts bei IMAGON.

6.2 Tritt der Vertragspartner nach Ziffer 6.1 von dem Vertrag zurück, wird eine pauschale Entschädigung (sog. Stornokosten) fällig. Die Höhe der Stornokosten richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei IMAGON. Bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor vereinbartem Törnbeginn/vor dem Beginn der Freizeit fallen Stornokosten von 50 % des Gesamtpreises an. Erfolgt der Rücktritt später, jedoch noch vor vereinbartem Törnbeginn/vor dem Beginn der Freizeit, fallen Stornokosten von 80 % des Gesamtpreises an. Diese Stornokosten entstehen nicht, wenn der Grund für den Rücktritt von IMAGON zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) vorliegt. Der Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass IMAGON durch den Rücktritt keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind als die pauschale Entschädigung.

6.3 Entstehen IMAGON aufgrund des Rücktrittes Kosten oder Aufwendungen, die die gemäß Ziffer 6.2 berechnete Pauschale übersteigen, so kann IMAGON diese von dem Vertragspartner einfordern.

7. Ausschluss des Teilnehmers/Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Verstößt ein Teilnehmer gegen gesetzliche Vorschriften oder die niedergelegten Pflichten oder gegen die Weisungen des Schiffsführers oder des Lagerleiters, kann IMAGON den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen das Alkohol- oder Drogenverbot. Verhält sich der Teilnehmer in so erheblichem Maße vertragswidrig, z. B. durch wiederholte Missachtung der Anordnungen des Schiffsführers oder Lagerleiters, dass die Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist, kann IMAGON den Vertrag fristlos kündigen. IMAGON behält in diesem Fall den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

8. Außergewöhnliche Umstände und höhere Gewalt

Wird der Segeltörn/die Freizeit wegen bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Vertragspartner als auch IMAGON den Vertrag kündigen. IMAGON zahlt den bereits gezahlten Preis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder bis zur Beendigung des Vertrages noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

9. Anzeigepflichten bei Mängeln

9.1 Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung kann der Vertragspartner Abhilfe verlangen. Hierfür muss er IMAGON einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzeigen. Die Mängelanzeige kann gegenüber dem Schiffsführer/Lagerleiter vor Ort oder gegenüber IMAGON erfolgen. Der Schiffsführer/Lagerleiter ist beauftragt, einen etwaigen Mangel nach Möglichkeit abzuheben. Dadurch ist in keinem Fall ein Anerkenntnis etwaiger Ansprüche des Vertragspartners verbunden.

9.2 Wenn der Vertragspartner die Anzeige des Mangels versäumt, sind etwaige Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Kommt es zu einem Schaden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmers, ist die Haftung von IMAGON auf den dreifachen Gesamtpreis beschränkt, wenn der Schaden nicht auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von IMAGON oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

10.2 Für sonstige Schäden ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von IMAGON oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

11. Ausschluss von Ansprüchen

11.1 Alle Ansprüche, die auf einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise durch die IMAGON beruhen, muss der Vertragspartner binnen eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende schriftlich anmelden.

11.2 Hat der Vertragspartner die Frist versäumt, so ist der Vertragspartner mit etwaigen Sachmängelansprüchen ausgeschlossen.

12. Versicherungen

Es wird allen Teilnehmern der Abschluss einer Reise-Krankenversicherung und einer Reise-Unfallversicherung und einer Gruppen-Haftpflichtversicherung empfohlen.

13. Rechtswahl

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist D-85660 Ebersberg.